

Erweiterte Prüfungen im Entgeltabrechnungsprogramm auf PGR 119 oder 120 in Verbindung mit dem Kennzeichen „Rentenart“ und „Verzicht auf Rentenversicherungsfreiheit“ sowie die individuelle Regelaltersgrenze

Im Rahmen von Revisionsprüfungen bei verschiedenen Rentenversicherungsträgern wurde eine nicht unerhebliche Anzahl von nicht korrekten Meldungen für beschäftigte Rentner bemängelt, welche sich auf die Höhe der Rentenleistung auswirkten und Ermittlungsaufwand für die Sachbearbeitung nach sich zogen.

Aus diesem Grund wurde beschlossen, eine erweiterte Prüfung im Entgeltabrechnungsprogramm vorzuschreiben (siehe Top 10 der Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24.06.2021).

Die Anlage zum Pflichtenheft stellt spiegelstrichartig den möglichen Ablauf von Plausibilitätsprüfungen für beschäftigte Versichertenrentner hinsichtlich der maßgebenden Personen- und Beitragsgruppenschlüssel dar. Darüber hinaus werden ergänzende Hinweise zu den Inhalten einzelner Prüfungen gegeben.

Plausibilitätsprüfungen bei Beschäftigten mit Versicherten-Rentenbezug

1 erforderliche Datenfelder

a) Rentenart (wegen Alters)

- Altersvollrente,
- Altersteilrente,
- Vollversorgung nach beamtenrechtlichen/berufsständischen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze
- Teilversorgung nach beamtenrechtlichen/berufsständischen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze

Hinweise

Bestehende feinere Unterteilung der Altersrenten ist nicht erforderlich, allerdings zulässig.

Die Eingabemöglichkeit der Rentenart - Vollrente wegen Erwerbsminderung - ist für weitergehende Prüfungen des Beitragsgruppenschlüssels für die KV und die AV wünschenswert

b) Beginn der Rente (lt. Rentenbescheid)

- Eingabefeld im Format TT.MM.JJJJ

c) Besonderheit der Rentenart:

- ausländische Altersvollrente
 - a) eines EU/EWR-Mitgliedsstaats oder eines Staates mit einem entsprechenden Sozialversicherungsabkommen in Bezug auf die Gleichstellung zur deutschen Altersrente

ist einer deutschen Altersvollrente gleichgestellt;
Prüfungen entsprechend einer deutschen Altersvollrente sind durchzuführen.
 - b) eines anderen Staates

gilt **nicht** als der deutschen Altersvollrente **gleichgestellt**;
Die PGS 119, 120 sind nicht zulässig.
- „Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus“ wurde zu einem Zeitpunkt vor Beginn der Altersrente bezogen
Die Angabe bewirkt, dass die Regelaltersgrenze in dem Monat als erreicht gilt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wurde.

d) Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der RV

Verzicht auf RV-Freiheit erklärt → ja oder nein

Verzichtserklärung auf die Versicherungsfreiheit wurde beim Arbeitgeber vorgelegt am → TT.MM.JJJJ
(die Erklärung ist zu den Entgeltunterlagen zu nehmen)

Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der RV gültig ab → TT.MM.JJJJ

- Prüfungen für das Feld „Verzicht auf RV-Freiheit erklärt“:
 - a) Feld darf nur gefüllt (gespeichert) werden, wenn es sich um eine **Vollrente** wegen Alters (oder eine gleichgestellte ausländische Altersvollrente) oder um eine **Versorgung** nach beamtenrechtlichen/berufsständischen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze handelt
 - b) Der Verzicht auf die RV-Freiheit kann nur mit Wirkung für die Zukunft erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigung bindend.
- Prüfungen für das Feld „Verzichtserklärung auf die Versicherungsfreiheit wurde beim Arbeitgeber vorgelegt am“:
 - a) Pflichteingabe, wenn Feld „Verzicht auf RV-Freiheit erklärt“ = ja
 - b) Feld darf nicht gefüllt werden, wenn Feld „Verzicht auf RV-Freiheit erklärt“ = nein
- Prüfungen für das Feld „Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der RV gültig ab“:
 - a) Feld darf nicht editierbar sein, wenn Feld „Verzicht auf RV-Freiheit erklärt“ = nein
 - b) Pflichteingabe, wenn Feld „Verzicht auf die Versicherungsfreiheit erklärt am“ gefüllt
 - c) Das Datum „Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der RV gültig ab“ muss größer sein als das Datum „Verzichtserklärung auf die Versicherungsfreiheit wurde beim Arbeitgeber vorgelegt am“
 - d) Das Datum „Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der RV gültig ab“ muss – bei einer deutschen Altersvollrente oder einer gleichgestellten ausländischen Altersvollrente – größer sein als der letzte Tag des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde (damit werden insbesondere Personen berücksichtigt, die bereits eine vorgezogene Vollrente wegen Alters beziehen).

Sofern die beschäftigte Person zu einem Zeitpunkt vor dem Altersrentenbeginn „Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus“ bezogen hatte, gilt die Regelaltersgrenze in dem Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres als erreicht.

Bei einer „Versorgung wegen Erreichens einer Altersgrenze“ erfolgt diese Prüfung nicht.

- e) Ist das Datum „Beginn der Rente“ größer als der letzte Tag des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde plus 1 Tag, darf das Datum „Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der RV gültig ab“ nicht kleiner sein als das Datum „Beginn der Rente“.
- f) Das Datum „Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der RV gültig ab“ darf nicht kleiner sein als der Beginn einer „Versorgung nach beamtenrechtlichen/berufsständischen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze“

2 Prüfungen des PGS/BGS

a) Zeitpunkt der Prüfung

- Die Prüfung hat zum Zeitpunkt der Erfassung bzw. Änderung des Beginns der Beschäftigung, des BGS, des PGS, der Rentenart und/oder der Angabe im Feld „Verzicht auf die RV-Freiheit“ zu erfolgen.

Die Prüfung erfolgt bei Anmeldungen (Abgabegrund 10, 11, 12,13, 40) mit den Verhältnissen (z. B. Alter) zum Beginn-Datum.

In allen anderen Fällen mit den Verhältnissen, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Änderung (im Personalstamm) vorgenommen wird.

- Darüber hinaus ist monatlich im Rahmen der Entgeltabrechnung zu prüfen, ob die Kombination PGS/BGS mit Bezug auf die hinterlegte Rentenart zum „Monatsers-ten des Abrechnungszeitraumes“ noch zulässig ist.
Bei Unzulässigkeit ist ein Fehler auszugeben.
- Es wird empfohlen, den Anwender bereits im Monat des Erreichens der Regelaltersgrenze darüber zu informieren, dass ein Altersvollrentner die Regelaltersgrenze erreichte und deshalb Prüfungen und ggf. Anpassungen des PGS/BGS bzw. weitere Angaben (z. B. Verzicht auf RV-Freiheit) für den Folgemonat erforderlich werden.

b) inhaltliche Prüfungen des PGS/BGS

- Auf die Ausführungen/Prüfungen unter Ziffer 1 Buchstabe d wird verwiesen
- Wenn Datum „Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der RV gültig ab“ gleich dem Datum „Rentenbeginn“
 - ➔ PGS 120 (oder anderer zulässiger PGS) und BGS n1nn ab Rentenbeginn
- Wenn Datum „Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der RV gültig ab“ bei „Altersvollrentnern“ größer als Datum „Rentenbeginn“
 - ➔ PGS 119 und BGS n3nn oder PGS 109 und BGS n500 ab Datum „Rentenbeginn“, frühestens jedoch ab 1. des Monats nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze
 - ➔ PGS 120 (oder anderer zulässiger PGS) und BGS n1nn ab Datum „Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der RV gültig ab“

- Wenn Datum „Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der RV gültig ab“ bei „Beziehen einer Versorgung nach beamtenrechtlichen/berufsständischen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze“ größer als Datum „Rentenbeginn“
 - ➔ PGS 119 und BGS n3nn oder PGS 109 und BGS n500 ab Datum „Rentenbeginn“,
 - ➔ PGS 120 (oder anderer zulässiger PGS) und BGS n1nn ab Datum „Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der RV ab“
- PGS 119 nur zulässig bei Rentenart
 - a) deutscher oder gleichgestellter ausländischer **Altersvollrente** **und** Erreichens der Regelaltersgrenze spätestens im Vormonat des Anmeldedatums (Beginn-Datums bzw. Änderungsdatums) **und ohne** Erklärung des Verzichts auf RV-Freiheit.
 - b) **Versorgung** nach beamtenrechtlichen/berufsständischen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze **und ohne** Erklärung des Verzichts auf RV-Freiheit.
- PGS 120 nur zulässig bei Rentenart
 - a) deutscher oder gleichgestellter ausländischer **Altersvollrente**, bis zum Monat des Erreichens der Regelaltersgrenze
 - b) deutscher oder gleichgestellter ausländischer **Altersvollrente**, nach Erreichen der Regelaltersgrenze ab Datum „Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der RV gültig ab“.
 - c) **Versorgung** nach beamtenrechtlichen/berufsständischen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze ab Datum „Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der RV gültig ab“.
- PGS 119, 120 nicht zulässig
 - a) bei Bezug einer **Teilrente** wegen Alters
 - b) bei Bezug einer **Erwerbsminderungsrente**
 - c) bei Bezug einer **nicht** gleichgestellten ausländischen Altersrente
- BGS n1nn
 - a) nicht zulässig in Verbindung mit PGS 119
- BGS n3nn
 - a) nicht zulässig in Verbindung mit PGS 120

- BGS 1nnn
 - a) nicht zulässig ab Beginn einer deutsche oder ausländischen **Voll**rente wegen Alters
 - b) nicht zulässig ab Beginn einer **Versorgung** nach beamtenrechtlichen/berufständischen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze
 - c) nicht zulässig ab Beginn einer deutschen oder ausländischen Rente wegen **voller Erwerbsminderung**

- BGS nn1n
 - a) nicht zulässig ab Beginn einer deutschen oder ausländischen Rente wegen **voller Erwerbsminderung**
 - b) nicht zulässig ab Beginn des Folgemonats des Monats des **Erreichens der Regelaltersgrenze** in Verbindung mit PGS 119, 120 und 101

- BGS nn2n
 - a) nicht zulässig ab Beginn einer deutschen oder ausländischen Rente wegen **voller Erwerbsminderung**

- BGS nn0n
 - a) nicht zulässig ab Beginn des Folgemonats des Monats des **Erreichens der Regelaltersgrenze** in Verbindung mit PGS 119, 120 und 101